

Benutzungsordnung

für Sammlungen/Archiv und Bibliothek der Stiftung Kleist-Museum

Der Zweck der Stiftung Kleist-Museum ist gemäß § 2 SKleistMG u. a. das Kleist-Museum zu betreiben. Die Sammlungen des Kleist-Museums Frankfurt (Oder) umfassen die Handschriften-, Theater-, Kunst- und Fotosammlung sowie museale Objekte, audiovisuelle Medien, Vor- und Nachlässe sowie das Hausarchiv. Die Bibliothek des Kleist-Museums ist eine Präsenz-, Forschungs- und Spezialbibliothek zu Heinrich von Kleist und seiner Zeit. Darüber hinaus befinden sich die Sammlung „Kleist in Klassikerausgaben“ und als Dauerleihgabe der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin der Nachlass Minde-Pouet / Sammlung Kleist im Bestand der Bibliothek. Sammlungen/Archiv und Bibliothek des Kleist-Museums pflegen zudem das literarische Erbe von Ewald Christian von Kleist, Franz Alexander von Kleist sowie Caroline und Friedrich de la Motte Fouqué.

1. Sammlungen/Archiv und Bibliothek des Kleist-Museums können für wissenschaftliche, literarische oder publizistische Arbeiten und Studien kostenlos benutzt werden.
2. Für besondere Leistungen werden Entgelte entsprechend der Entgeltordnung der Stiftung Kleist-Museum erhoben.
3. Die Bibliothek des Kleist-Museums hat den Status einer Präsenzbibliothek. Die Bibliothek ist keine Freihandbibliothek.
4. Die Benutzer*innen teilen den Mitarbeiter*innen von Sammlungen/Archiv bzw. Bibliothek ihre Benutzungswünsche telefonisch oder per E-Mail mit und vereinbaren einen Termin für die Nutzung.
5. Jede*r Benutzer*in meldet sich mit einem gültigen Ausweisdokument an und füllt das Anmeldeformular für die Benutzung aus. Der*Die Benutzer*in verpflichtet sich, die Benutzungsordnung einzuhalten und haftet für alle Schäden, die zwischen Ausleihe der Medien zur Nutzung vor Ort und Rückgabe eintreten.
6. Mäntel, Mappen und Taschen dürfen nicht in den Bibliotheksbereich mitgenommen werden. Im Foyer des Eingangsbereichs im Erdgeschoss des Hauses stehen verschließbare Fächer zur Verfügung. Eine Haftung für die dort aufbewahrten Gegenstände kann nicht übernommen werden. Ebenso ist eine Haftung für Wertgegenstände und Geld ausgeschlossen.
7. Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet; Essen und Getränke sind im Bibliotheksbereich nicht gestattet. Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist dort nicht erlaubt.

8. Den Benutzer*innen stehen im Bereich der Bibliothek PC-Arbeitsplätze zur Verfügung. Gewünschte Materialien müssen bei der Bibliotheks- bzw. Sammlungsleitung bestellt werden und sind ausschließlich von ihnen bzw. deren Vertretung für die Benutzung aus den Beständen zu entnehmen und wieder zurückzuführen.
9. Die zur Benutzung gewünschten Materialien müssen schonend behandelt und in der vorgelegten Ordnung zurückgegeben werden. Der*Die Benutzer*in meldet sofort Schäden und Mängel, die er*sie bemerkt; erfolgt keine Meldung, wird angenommen, dass er*sie die Materialien in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Bei Rückgabe prüfen die beauftragten Mitarbeiter*innen und die Benutzer*innen die Vollständigkeit der Materialien.
10. Der Gebrauch von Tinten- und Kugelschreibern ist untersagt. Jegliches An-, Unter- oder Durchstreichen, Beschriften, Radieren, Be- oder Ausschneiden sowie Fotografieren ist untersagt. Die Ordnung bei Einzelblatt-Konvoluten ist beizubehalten.
11. Die Benutzung der Handschriftensammlung und der Rara bedarf eines wissenschaftlichen Zwecks und wird von der Bibliotheks- bzw. Sammlungsleiterin, im Einzelfall von der Direktorin und Vorständin der Stiftung Kleist-Museum entschieden.
12. Materialien der Sammlungen können vom Kleist-Museum aus rechtlichen, urheberrechtlichen oder konservatorischen Gründen für Einsicht und Auswertung gesperrt bzw. ihre Benutzung kann ausgesetzt oder eingeschränkt werden. Anspruch auf Vorlage der Originale besteht nicht.
13. Es muss ein gesonderter Antrag an die Stiftung Kleist-Museum gestellt werden, wenn die Absicht besteht, Materialien aus den Sammlungen oder der Bibliothek des Kleist-Museum zu publizieren. Die Gebühren richten sich nach der Entgeltordnung der Stiftung Kleist-Museum. Diese hat Anspruch auf zwei Belegexemplare. Für die Beachtung urheberrechtlicher sowie verwertungs- und persönlichkeitsrechtlicher Fragen ist der*die Benutzer*in verantwortlich.
14. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann das Recht auf die Benutzung der Sammlungen/Archiv und Bibliothek eingeschränkt, ausgesetzt oder dauerhaft aufgehoben werden.
15. Die Ausleihe von Objekten und Materialien ist nur für Ausstellungszwecke möglich. Ein Leihgesuch sollte langfristig gestellt werden. Die Ausleihe erfolgt abhängig vom Erhaltungszustand. Die Kosten für Sicherungsdigitalisate, Transport und Versicherung übernimmt der*die Leihnehmer*in.

Frankfurt (Oder), 6. Juli 2023



Anke Pätsch
Vorständin und Direktorin